

**Erlass über die Zubenennung von Unternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern durch die Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e. V. bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) (Zubenennungserlass)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus

Vom 20. Januar 2012 – V 120 - 611-00020-2011/052 –

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 218

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 2 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 411) erlässt das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung folgende Verwaltungsvorschrift.

#### 1 Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Dienststellen des Landes, der Landkreise, Gemeinden, Ämter, Zweckverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen.

#### 2 Maßgaben für das Vergabeverfahren

Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach der VOB/A und der VOL/A ist – soweit dies im Einzelfall nach Art und Umfang der geforderten Leistung nicht unmöglich oder (z. B. wegen zu hoher Transportkosten) unzumutbar ist – die Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e. V. (ABSt) einzuschalten und aufzufordern, innerhalb der vom Auftraggeber vorgesehenen Frist nach Möglichkeit geeignete Unternehmen zu benennen, die der Auftraggeber zur Abgabe von Angeboten auffordern kann. Der Gegenstand der Beschaffung ist in seinen wesentlichen Merkmalen nach Möglichkeit so eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, dass die Zubenennung ohne Rückfragen erfolgen kann.

#### 3 Ausnahme

Bei Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert unter 10 000 Euro kann von der Einschaltung der ABSt abgesehen werden. Bei der Bestimmung des Auftragswertes bleibt die Umsatzsteuer außer Ansatz. § 3 der Vergabeverordnung in seiner jeweiligen Fassung ist anzuwenden.

#### 4 Information

Soweit möglich und zweckmäßig, informieren die Auftraggeber die ABSt kurzfristig über vorgesehene Teilnahmewettbewerbe im Rahmen Beschränkter Ausschreibungen und Freihändiger Vergaben. Die ABSt unterrichtet unverzüglich geeignete Unternehmen darüber, damit diese rechtzeitig Anträge auf Teilnahme an die Auftraggeber richten können.

#### 5 Vergabevermerk

Die Nichteinschaltung der ABSt bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben ab einem geschätzten Auftragswert von 10 000 Euro gemäß Nummer 2 Satz 1 ist im Vergabevermerk zu begründen.

#### 6 Kontaktdaten

Die Anschrift der ABSt lautet:

Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e. V.  
Eckdrift 97  
19061 Schwerin  
Telefon: (03 85) 61 73 81 10  
Fax: (03 85) 61 73 81 20  
E-Mail: abst@abst-mv.de

#### 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2016 außer Kraft. Der Erlass über die Zubenennung von Unternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern durch die Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e. V. bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A) und der Verdingungsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) vom 20. Oktober 2006 (AmtsBl. M-V S. 837) ist mit Ende der Befristung am 31. Dezember 2011 außer Kraft getreten.